



## AUSARBEITUNG

---

**Thema:** Kurzdarstellung der Gesetzgebung zur  
Pflegeversicherung

Fachbereich IX Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

   
Abschluss der Arbeit: 12. Januar 2006

Reg.-Nr.: WF IX - 004/06

---

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Zusammenfassung	4
2. Regelungen und Initiativen vor Inkrafttreten des SGB XI	4
2.1. SGB V	4
2.2. Antrag Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg	5
2.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen	5
3. SGB XI	6
4. 13. Wahlperiode	7
4.1. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.1995	7
4.2. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.12.1995	7
4.3. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.	8
4.4. Gesetzentwurf der Gruppe der PDS	8
4.5. Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalen	9
4.6. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9
4.7. Gesetzentwurf der Bundesregierung	10
4.8. Gesetzesantrag Hessen	10
4.9. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	10
4.10. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	11
5. 14. Wahlperiode	11
5.1. Gesetzentwurf der Bundesregierung	11
5.2. Gesetzesantrag Bayern	11
5.3. Antrag der Fraktion der CDU/CSU	12
5.4. Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	12
5.5. Gesetzentwurf der Bundesregierung	12
5.6. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU	13
5.7. Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	13

6.	15. Wahlperiode	14
6.1.	Aktuelle Stunde	14
6.2.	Antrag der Fraktion der FDP	14
7.	Berichte über die Entwicklung der Pflegeversicherung	14

## **1. Zusammenfassung**

Schon lange vor Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes wurde über die Notwendigkeit der Einführung einer Versicherung gegen das Pflegefallrisiko diskutiert. Dabei wurde intensiv über die Art der Finanzierung – Kapitaldeckung oder Umlagefinanzierung – gestritten.

In dem angenommenen Pflegeversicherungsgesetz hat man sich für die Umlagefinanzierung entschieden, der Beitragssatz wurde auf 1,7 v.H. der beitragspflichtigen Einkommen festgeschrieben und gilt seitdem unverändert. Infolge des festgeschriebenen Beitragssatzes war für – von vielen geforderte – Leistungsausweitungen kein finanzieller Spielraum vorhanden. Durch die später einsetzenden stationären Leistungen sind in den Anfangsjahren erhebliche Überschüsse angefallen. Mittlerweile sind diese Reserven nahezu abgebaut, so daß die soziale Pflegeversicherung vor erheblichen finanziellen Problemen steht.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Gesetzgebung kurz dargestellt. Aus den entsprechenden Debatten und Ausschussbegründungen lassen sich die Haltungen der einzelnen Fraktionen entnehmen. Die Drucksachen und Plenarprotokolle ab der 13. Wahlperiode können im Intranet abgerufen werden, frühere Dokumente müssen im Archiv angefordert werden.

## **2. Regelungen und Initiativen vor Inkrafttreten des SGB XI**

### **2.1. SGB V**

Schon bei den Beratungen des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.06.1988 – BT-Drs. 11/2493, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 15.11.1988 – BT-Drs. 11/3320, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 24.11.1988, 11/3480, 2. Beratung Plenarprotokoll 11/111 vom 25.11.1988, BGBl I 1988, S. 2477) wurde das Problem des Pflegefallrisikos thematisiert.

In das SGB V wurden in den §§ 53 bis 57 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Diese Leistung betraf allerdings nur die häusliche Pflege und nicht die Pflege in stationären Einrichtungen. Der von der Krankenversicherung zu tragende Betrag war auf 750 DM monatlich begrenzt. Stattdessen konnte die Krankenkasse dem Pflegebedürftigen eine Geldleistung von maximal 400 DM pro Monat gewähren. In den Ausschussberatungen wurde betont, daß dies das äußerste sei, was die gesetzliche Krankenversicherung leisten könne.

Der Gesetzentwurf wurde in der Ausschussfassung angenommen.

## 2.2. Antrag Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg

Diese Bundesländer brachten mit Antrag vom 12.09.1991 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Pflegeversicherung – (BR-Drs. 534/91, Plenarprotokoll 634 vom 27.09.1991).

Der Gesetzentwurf sah die Schaffung einer eigenständigen Pflegepflichtversicherung unter Einschluß der Selbständigen und Beamten vor. Der Leistungskatalog hatte einen ähnlichen Umfang wie der im späteren SGB XI, wobei allerdings sämtliche Pflegekosten bei stationärer Pflege bei Abzug der Lebenshaltungskosten von der Pflegeversicherung getragen werden sollten. Weiter war die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Pflegebedürftige durch die öffentliche Hand vorgesehen.

In der 668. Sitzung am 29.04.1994 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

## 2.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Die Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Christina Schenk und die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen brachten mit Antrag vom 04.12.1991 einen Antrag zur sozialen Absicherung einer besseren Pflege (BT-Drs. 12/1712, 1. Beratung Plenarprotokoll 12/65 vom 06.12.1991, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung BT-Drs. 12/5920 vom 21.10.1991, 2. Beratung Plenarprotokoll 12/183 vom 22.10.1993) ein.

Mit dem Antrag sollte die Bundesregierung wurde die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur organisatorischen und finanziellen Absicherung des Pflegefallrisikos in Form einer Pflichtversicherung vorzulegen. Er enthielt einen entsprechenden

Leistungskatalog, der insbesondere die Übernahme der Kosten für Versicherte ohne Einkommen durch den Bund enthalten soll.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

### **3. SGB XI**

Mit Drucksache 12/5617 vom 24.09.1993 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ein (1. Durchgang Bundesrat am 24.09.1993, Plenarprotokoll 660, Unterrichtung durch die Bundesregierung (Stellungnahme des Bundesrates) BT-Drs. 12/5761, Unterrichtung durch die Bundesregierung (Gegenäußerung der Bundesregierung) BT-Drs. 12/5891, 1. Beratung Plenarprotokoll 12/173 vom 09.09.1993 (inhaltsgleicher Fraktionsentwurf), Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 20.10.1993, BT-Drs. 12/5920, Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 20.10.1993, BT-Drs. 12/593, 2 und 3.. Beratung Plenarprotokoll 12/183 vom 22.10.1993, 2. Durchgang Bundesrat Plenarprotokoll 662 vom 05.11.1993 (Anrufung des Vermittlungsausschusses, BR-Drs. 756/93), Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses BT-Drs. 12/6424, Annahme in namentlicher Abstimmung, Plenarprotokoll 12/200, Bundesrat Plenarprotokoll 664 vom 17.12.1993, Versagung der Zustimmung, Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung, BT-Drs. 12/6491, Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses BT-Drs. 12/7323 vom 21.04.1994, Annahme der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses im Bundestag, Plenarprotokoll 12/223 vom 22.04.1994, Annahme der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, Plenarprotokoll 668 vom 29.04.1994, BGBl I 1994, S. 1014, Berichtigung BGBl I 1994, S. 2797)

Mit dem SGB XI wurde eine eigenständige soziale Pflegeversicherung unter dem Dach der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt, die allerdings im wesentlichen die Personen umfasst, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Für die privat Versicherten wurde eine analoge private Pflegeversicherung geschaffen. Der Leistungskatalog sieht nach Pflegestufen gestaffelte Leistungen vor, die allerdings nur bis zu maximal 2100 DM gewährt werden. Die Einführung der Leistungen war für den ambulanten Bereich auf den 01.01.1994 und für stationäre Leistungen auf den 01.01.1996 terminiert.

Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen.

In der Sitzung vom 10.12.1993, Plenarprotokoll 12/200, und in der Sitzung vom 11.03.1994, Plenarprotokoll 12/217, fand eine Debatte zur Pflegeversicherung statt.

#### **4. 13. Wahlperiode**

##### **4.1. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.1995**

Mit der Drucksache 13/99 vom 15.12.1994 brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Pflege-Versicherungsgesetzes ein (1. Lesung 16.02.1995, Plenarprotokoll 13/21, Erste Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung 13/1845, Plenarprotokoll 13/47 vom 29.06.1995, Zweite Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung 13/4091, 2. Lesung am 15.03.1996, Plenarprotokoll 13/96).

Inhalt des Gesetzentwurfs war unter anderem eine Korrektur der Pflegeleistungen an jüngere Pflegebedürftige bei Auslandsaufenthalten sowie die Zulassung der Verwendung geeigneter Kräfte in der ambulanten Pflege.

Der Gesetzentwurf wurde gemäß der Ausschussempfehlung für erledigt erklärt.

##### **4.2. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.12.1995**

Die Bundesregierung brachte mit Drucksache 13/3811 den Entwurf eines Gesetzes zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung ein (1. Lesung am 29.02.1996, Plenarprotokoll 13/89, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 08.05.1996 Drs. 13/4566, 2. und 3. Lesung am 10.05.1996, Plenarprotokoll 13/105, 2. Durchgang Bundesrat am 24.05.1996, Plenarprotokoll 697, BGBl I 1996, S. 718)

Gegenstand des Gesetzentwurfs waren im wesentlichen notwendige Regelungen für den Beginn der Leistungen der Pflegeversicherung für die stationäre Versorgung.

Der Gesetzentwurf wurde in der Ausschussfassung angenommen.

#### 4.3. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde von den damaligen Koalitionsfraktionen mit Drucksache 13/3696 vom 06.02.1996 eingebracht (1. Lesung am 08.02.1996, Plenarprotokoll 13/86, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 13.03.1996, Drs. 13/4091, 2. und 3. Lesung am 15.03.1996, Plenarprotokoll 13/96, Durchgang Bundesrat am 03.05.1996, Plenarprotokoll 696, Anrufung des Vermittlungsausschusses, Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses Drs. 13/4688, Zustimmung am 24.05.1996, Plenarprotokoll 697, BGBl I 1999, S. 830)

Gegenstand des Gesetzentwurfs waren vornehmlich Verbesserungen bei den Leistungen im Rahmen der ambulanten Pflege sowie Klarstellungen und Abgrenzungsdefinitionen wie auch Regelungen für Leistungsgewährungen bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten sowie bei zeitlich begrenzten ambulanten Pflegefällen.

Die vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge betrafen im wesentlichen definitorische Klarstellungen wie zum Beispiel Zuständigkeitsabgrenzungen bei Behandlungspflege.

Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses betraf unter anderem die Einführung von pauschalen Leistungen für Behinderte in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie eine bis 1999 befristete Regelung zur Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungspflege im stationären Bereich durch die Pflegeversicherung.

Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der beiden Beschlussempfehlungen angenommen.

#### 4.4. Gesetzentwurf der Gruppe der PDS

Auf der Drucksache 13/5002 vom 19.06.1996 brachte die Gruppe der PDS den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes ein (1. Lesung am 15.11.1996, Plenarprotokoll 13/139, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10330, 2. Lesung am 02.04.1998, Plenarprotokoll 13/227).



Mit dem Gesetzentwurf sollte eine neue Pflegestufe 0 mit einem Mindestpflegegeld in Höhe von 300 DM pro Monat für Menschen, die keinen täglichen aber mehrfachen Pflegebedarf in der Woche haben, damit sie von der Sozialhilfe unabhängig würden. Weiter sollten sich die Pflegekassen an den Kosten von Pflegemaßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe beteiligen und die medizinische Behandlungspflege sollte in der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert werden.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

#### 4.5. Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalen

Auf BR-Drs. 481/87 vom 27.06.1997 brachte das Bundesland Nordrhein Westfalen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (Gesetzentwurf Bundesrat und Stellungnahme der Bundesregierung Drs. 13/8941, 1. Lesung am 12.02.1998, Plenarprotokoll 13/219, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10330, 2. und 3. Lesung am 02.04.1998, Plenarprotokoll 13/227, BGBl. I 1998, S. 1188)

Der Gesetzentwurf hatte eine Regelung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege und Finanzierungsregelungen zum Inhalt

Die vom federführenden Ausschuß angenommen Änderungsanträge erweiterten den Gesetzentwurf unter anderem um eine Neuordnung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen, Verbesserungen des Verfahrens der Kostenerstattung bei Maßnahmen der Jugendhilfe für asylsuchende Kinder und Jugendliche.

Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Ausschussempfehlung angenommen.

#### 4.6. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Am 06.10.1997 brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drs. 13/8681 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (1. Lesung am 11.12.1997, Plenarprotokoll 13/210, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10312, 2. Lesung am 02.04.1998, Plenarprotokoll 13/227)

Mit dem Gesetzentwurf sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Pflichtpflegeeinsätze zu reduzieren.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

#### 4.7. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Die Bundesregierung brachte am 09.02.1998 auf Drs. 13/9816 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (1. Lesung am 19.02.1998, Plenarprotokoll 13/219, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10312, 2. und 3. Lesung am 02.04.1998, Plenarprotokoll 13/227, BGBl I 1998, S. 1229).

Mit dem Gesetzentwurf sollten die Übergangsregelungen für die Leistungsbeiträge bei stationärer Pflege um zwei Jahre verlängert werden.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

#### 4.8. Gesetzesantrag Hessen

Das Bundesland Hessen brachte am 04.05.1998 auf BR-Drs. 399/98 den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des elften Buches Sozialgesetzbuch im Bundesrat ein.

Inhalt des Gesetzentwurfs waren unter anderem Änderungen und Klarstellungen bei leistungsrechtlichen Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wurde zurückgezogen.

#### 4.9. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Auf Drs. 13/9772 brachten die Oppositionsfraktionen am 04.02.1998 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (1. Lesung am 12.02.1998, Plenarprotokoll 13/219, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10312, 2. Beratung am 02.04.1988, Plenarprotokoll 13/227)

Mit dem Gesetzentwurf sollte die Finanzierung von Pflegepflichtensätzen auf die Pflegekassen übertragen werden.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

#### 4.10. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Auf Drs. 13/9773 brachten die Oppositionsfraktionen am 04.02.1998 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (1. Lesung am 12.02.1998, Plenarprotokoll 13/219, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 01.04.1998, Drs. 13/10312, 2. Beratung am 02.04.1998, Plenarprotokoll 13/227)

Der Gesetzentwurf sah eine Verlängerung der Übergangsregelungen für Leistungen bei stationärer Pflege Änderungen und Klarstellungen leistungsrechtlicher Vorschriften vor.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

### 5. **14. Wahlperiode**

#### 5.1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Auf Drucksache 14/580 brachte die Bundesregierung am 19.03.1999 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein (1. Lesung am 25.03.1999, Plenarprotokoll 14/30, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 22.06.1999, 2. und 3. Lesung am 24.06.1999, Plenarprotokoll 14/47, Zustimmung Bundesrat, Beschluß 395/99, BGBl I 1999, S. 1656).

Inhalt des Gesetzentwurfs waren im wesentlichen Klarstellungen leistungsrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

#### 5.2. Gesetzesantrag Bayern

Auf der BR-Drs. 79/00 brachte der Freistaat Bayern am 07.02.2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Qualität der Pflege ein (Plenarprotokoll 749, Plenarprotokoll 758)

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs war die Aufnahme der Behandlungspflege auch bei stationärer Pflege in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und Einsatz der bei den Pflegesätzen frei werdenden Mittel zur Steigerung der Pflegequalität.

Am 21.12.2000 beschloß der Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht im Bundestag einzubringen.

### 5.3. Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Am 06.06.2000 brachte die Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3506 einen Antrag zur Zukunft der sozialen Pflegeversicherung ein (1. Lesung am 29.06.2000, Plenarprotokoll 14/111, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 19.06.2001, Drs. 14/6308, 2. Beratung am 26.06.2001, Plenarprotokoll 14/176)

Mit dem Antrag sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur finanziellen Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung vorzulegen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

### 5.4. Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die Koalitionsfraktionen brachten am 24.10.2000 auf Drs. 14/4391 einen Antrag zur Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung ein (1. Lesung am 26.10.2000, Plenarprotokoll 14/127, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 19.06.2001, Drs. 14/6308, 2. Lesung am 21.06.2000, Plenarprotokoll 14/176)

Mit dem Antrag wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Pflege von Demenzkranken, zur Verbesserung der Qualität der Pflegeleistungen und die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Heimaufsicht gefordert.

Der Antrag wurde angenommen.

### 5.5. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Auf Drs. 14/5395 brachte die Bundesregierung am 23.02.2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege ein (1. Lesung am 15.03.2001, Plenarprotokoll 14/158, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 19.06.2001, Drs. 14/6308, 2. und 3. Lesung am 21.06.2001, Plenarprotokoll 14/176, BGBl I 2001 S. 2320)

Inhalt des Gesetzentwurfs war im wesentlichen eine Verstärkung der Eigenverantwortung der Pflegeelbstverwaltung, eine Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie eine Stärkung der Rechte Pflegebedürftiger in der ambulanten und stationären Pflege sowie im Pflegeheim.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

#### 5.6. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Die Fraktion der CDU/CSU brachte am 13.03.2001 auf Drs. 14/5547 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen in der Pflege ein (1. Lesung am 15.03.2001, Plenarprotokoll 14/158, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 19.06.2001, Drs. 14/6308, 2. Lesung am 21.06.2001, Plenarprotokoll 14/176)

Mit dem Gesetzentwurf sollte die Pflegequalität bei der Versorgung der Demenzkranken durch Anerkennung eines allgemeinen Betreuungsbedarfs verbessert werden.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

#### 5.7. Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Am 24.04.2002 brachten die Koalitionsfraktionen auf Drs. 14/8864 einen Antrag zur Fortentwicklung der sozialen Pflegeversicherung ein (1. Lesung am 25.04.2002, Plenarprotokoll 14/233, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 26.06.2002, Drs. 14/9562, 2. Lesung am 27.06.2002, Plenarprotokoll 14/245)

Mit dem Antrag wird eine Verbesserung der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und die Einführung Systemgrenzen überschreitender personenbezogener Budgets im SGB XI und SGB V gefordert.

Der Antrag wurde angenommen.

## **6. 15. Wahlperiode**

### 6.1. Aktuelle Stunde

Am 30.01.2004 fand zum Thema „Zukunft der Pflegeversicherung“ eine aktuelle Stunde statt, Plenarprotokoll 15/89

### 6.2. Antrag der Fraktion der FDP

Die Fraktion der FDP brachte am 15.06.2005 auf Drs. 15/5732 einen Antrag unter dem Titel „Entbürokratisierung der Pflege vorantreiben – Qualität und Transparenz der stationären Pflege“ ein.

Der Antrag betrifft vor allem die Kompetenzverteilung zwischen dem Medizinischen Dienst und der Heimaufsicht, Professionalisierung der Pflege, die Mitwirkung der Heimbewohner sowie die Erprobung neuer Wohnformen.

Der Antrag wurde nicht mehr beraten.

## **7. Berichte über die Entwicklung der Pflegeversicherung**

Gemäß § 10 Abs. 4 muß die Bundesregierung alle drei Jahre über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland berichten. Der erste Bericht war 1997 vorzulegen.

Bisher wurde drei Berichte über die Entwicklung der Pflegeversicherung erstellt:

- Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung vom 18.12.1997, Drs. 13/9528,
- Zweiter Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung vom 15.03.2001, Drs. 14/5590,
- Dritter Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung vom 04.11.2004, Drs. 15/4125.

Die Berichte enthalten detaillierte Informationen zu der Entwicklung der Gesetzgebung sowie zu der Entwicklung der pflegerischen Versorgung sowie umfangreiche Statistiken.

